

Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses treten am

Donnerstag, 27. September 2018, 15 Uhr,
Rathaus, Stadtratsaal,

zu einer öffentlichen Sitzung zusammen.

Tagesordnung: Öffentlicher Teil

I. Information der Verwaltung

II. Beschlüsse

1. Zuschuss zu Sanierungsmaßnahmen an Kindertagesstätten Freier Träger nach Vereinbarung Kofinanzierung, Ziffer 1 (70 %)
2. Zweckvereinbarung mit der Kreisverwaltung Mainz-Bingen zur Durchführung des Clearingverfahrens für unbegleitete minderjährige Ausländer
3. Organisationsentwicklung Stadtjugendamt

III. Berichte

1. Gemeinsamer Jahresbericht der Offenen Kinder- und Jugendarbeit 2017
"Facebook, WhatsApp, Instagram, Snapchat & Co. - Chancen und Risiken in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit"
2. Kinderarmut sowie Handlungskonzept zur Erweiterung der Entwicklungs- und Teilhabechancen für Kinder, Jugendliche und Familien in benachteiligten Lebenslagen
3. Stadtranderholung 2018
4. Neuorganisation LuZiE

IV. Anfragen

1. Anfrage der SPD-Stadtratsfraktion;
Prioritätenliste Kita-Sanierung

Nichtöffentlicher Teil

Personalangelegenheiten

Ludwigshafen, 19.09.2018

gez.
Walter Münzenberger
Vorsitzender

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass bei der folgenden, im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beantragten Anlage, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antrag der Fa. BASF SE vom 28.06.2018 zur wesentlichen Änderung der Dekafabrik.
Vorhaben: Sicherheitstechnische Nachrüstung Anlage 100.

Standort der Anlage ist das Werksgelände der Antragstellerin, Ludwigshafen am Rhein, Carl-Bosch-Straße 38, Bau F 419, Anlage-Nr. 07.05.

Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 und 4 i.V.m § 7 des UVPG hat ergeben, dass nach Einschätzung der Stadtverwaltung Ludwigshafen das Vorhaben aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:

- Die Emissionen der Gesamtanlage in die Luft sind so gering, dass Immissionskenngrößen nach TA Luft nicht zu ermitteln sind. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Der Lärm-Immissionspegelanteil am relevanten Aufpunkt entspricht den Vorgaben des Lärmschutzkonzeptes der BASF SE. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Das anfallende Abwasser kann in der Kläranlage behandelt werden. Auswirkungen auf die Nitrifikation in der Kläranlage werden nicht erwartet. Die Einleitung in den Vorfluter erfolgt im Rahmen der Grenzwerte nach der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 30.08.2002, AZ.: 31/566-111 Fr 32/74. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Nicht vermeidbare Abfälle werden entsprechend den abfallrechtlichen Vorgaben auf Möglichkeiten der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des internen oder externen Recyclings überprüft. Ist dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar werden die Abfälle zur sonstigen Verwertung oder Beseitigung an dafür genehmigte Anlagen unter Berücksichtigung der sozialen Folgen abgegeben. Die Vorgaben gem. § 7 KrWG werden eingehalten. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Bei der beantragten Anlagenänderung handelt es sich um keine wesentliche Änderung des Betriebsbereichs der BASF SE im Sinne des §16a BImSchG, da durch die antragsgemäßen Maßnahmen keine andersartigen Auswirkungen auf die Nachbarschaft als bisher hervorgerufen werden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Ludwigshafen am Rhein, 20.09.2018
Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez.
Dillinger
Beigeordneter

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass bei der folgenden, im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beantragten Anlage, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antrag der Fa. BASF SE vom 10.01.2018 zur wesentlichen Änderung der Kammerbetriebe.
Vorhaben: Sicherheitstechnische Nachrüstung im Syntheseteil der Kammer 3.

Standort der Anlage ist das Werksgelände der Antragstellerin, Ludwigshafen am Rhein, Carl-Bosch-Straße 38, Bau D 438, Anlage-Nr. 08.03.

Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 und 4 i.V.m § 7 des UVPG hat ergeben, dass nach Einschätzung der Stadtverwaltung Ludwigshafen das Vorhaben aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:

- Die Emissionen der Gesamtanlage in die Luft sind so gering, dass Immissionskenngrößen nach TA Luft nicht zu ermitteln sind. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Der Lärm-Immissionspegelanteil am relevanten Aufpunkt entspricht den Vorgaben des Lärmschutzkonzeptes der BASF SE. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Das anfallende Abwasser kann in der Kläranlage behandelt werden. Auswirkungen auf die Nitrifikation in der Kläranlage werden nicht erwartet. Die Einleitung in den Vorfluter erfolgt im Rahmen der Grenzwerte nach der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 30.08.2002, AZ.: 31/566-111 Fr 32/74. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Nicht vermeidbare Abfälle werden entsprechend den abfallrechtlichen Vorgaben auf Möglichkeiten der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des internen oder externen Recyclings überprüft. Ist dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar werden die Abfälle zur sonstigen Verwertung oder Beseitigung an dafür genehmigte Anlagen unter Berücksichtigung der sozialen Folgen abgegeben. Die Vorgaben gem. § 7 KrWG werden eingehalten. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Bei der beantragten Anlagenänderung handelt es sich um keine wesentliche Änderung des Betriebsbereichs der BASF SE im Sinne des §16a BImSchG, da durch die antragsgemäßen Maßnahmen keine andersartigen Auswirkungen auf die Nachbarschaft als bisher hervorgerufen werden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Ludwigshafen am Rhein, 20.09.2018
Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez.
Dillinger
Beigeordneter

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass bei der folgenden, im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beantragten Anlage, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antrag der Fa. BASF SE vom 26.02.2018 zur wesentlichen Änderung der Kammerbetriebe.
Vorhaben: Sicherheitstechnische Nachrüstung der Kammer 13.

Standort der Anlage ist das Werksgelände der Antragstellerin, Ludwigshafen am Rhein, Carl-Bosch-Straße 38, Bau D 431, 433, 434, 440, Anlage-Nr. 08.03.

Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 und 4 i.V.m § 7 des UVPG hat ergeben, dass nach Einschätzung der Stadtverwaltung Ludwigshafen das Vorhaben aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:

- Die Emissionen der Gesamtanlage in die Luft sind so gering, dass Immissionskenngrößen nach TA Luft nicht zu ermitteln sind. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Der Lärm-Immissionspegelanteil am relevanten Aufpunkt entspricht den Vorgaben des Lärmschutzkonzeptes der BASF SE. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Das anfallende Abwasser kann in der Kläranlage behandelt werden. Auswirkungen auf die Nitrifikation in der Kläranlage werden nicht erwartet. Die Einleitung in den Vorfluter erfolgt im Rahmen der Grenzwerte nach der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 30.08.2002, AZ.: 31/566-111 Fr 32/74. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Nicht vermeidbare Abfälle werden entsprechend den abfallrechtlichen Vorgaben auf Möglichkeiten der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des internen oder externen Recyclings überprüft. Ist dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar werden die Abfälle zur sonstigen Verwertung oder Beseitigung an dafür genehmigte Anlagen unter Berücksichtigung der sozialen Folgen abgegeben. Die Vorgaben gem. § 7 KrWG werden eingehalten. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Bei der beantragten Anlagenänderung handelt es sich um keine wesentliche Änderung des Betriebsbereichs der BASF SE im Sinne des §16a BImSchG, da durch die antragsgemäßen Maßnahmen keine andersartigen Auswirkungen auf die Nachbarschaft als bisher hervorgerufen werden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Ludwigshafen am Rhein, 20.09.2018
Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez.
Dillinger
Beigeordneter

**26. Teiländerung des Flächennutzungsplans '99 im Parallelverfahren mit dem
Bebauungsplanverfahren Nr. 644 „Luitpoldhafen Süd“
Bekanntmachung Zielfortschreibungsbeschluss; Planungen werden öffentlich dargelegt
(gem. § 3 Abs. 1 BauGB);
Stadtteil: Süd**

Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung am 06.07.2015 beschlossen, den Flächennutzungsplan '99 Ludwigshafen am Rhein in einem Teilbereich am Luitpoldhafen zu ändern. Der Beschluss beruht auf § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB). Der Teiländerungsplan erhält die Nr. 26 und die Bezeichnung „Luitpoldhafen Süd“.

Mit Beschluss des Stadtrates vom 17.09.2018 wurden die Ziele nun weiter konkretisiert.

Zielsetzung des Verfahrens war zunächst die Änderung der Darstellung Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Hafen“ in "gemischte" bzw. "gewerbliche Baufläche“, damit der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan heraus entwickelt werden kann. Nun wird das Planungsziel einer überwiegend im Schwerpunkt wohnbaulichen Nutzung weiterverfolgt, um hierdurch insbesondere auch den gestiegenen

Wohnungsbedarf in der Stadt mit decken zu können. Hierzu soll im Bebauungsplan Nr. 644 "Luitpoldhafen Süd" ein "Urbanes Gebiet" gem. § 6a BauGB festgesetzt werden. Um dem Entwicklungsgebot zu entsprechen, soll nun in Folge der gesamte Bereich als "gemischte Baufläche" dargestellt werden.

Die Änderung des Flächennutzungsplan '99 erfolgt nach § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren mit dem Bebauungsplanverfahren Nr. 644 „Luitpoldhafen Süd“.

Der Geltungsbereich der Teiländerung des Flächennutzungsplans ergibt sich aus beigefügtem Lageplan und wird begrenzt:

im Norden: durch die Schwanthalerallee
im Osten: durch die Hafestraße
im Süden: durch die nord-östliche Gebäudeflucht des Anwesens Hafestraße 25
im Westen: durch die Hochwasserschutzlinie (Mauer) entlang des Hafenbeckens

Der Geltungsbereich umfasst lediglich einen Teil des Grundstücks mit der Flurstücknummer 3575/208 in der Gemarkung Ludwigshafen. Die Fläche des Plangebietes beträgt ca. 2,6 ha.

Die Stadtverwaltung – Bereich Stadtplanung - wird die Ziele und Zwecke der Planung und ihre Auswirkungen (Planungsabsichten und Lösungsmöglichkeiten) gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches im Rahmen einer Ausstellung in der Zeit

vom 1. Oktober 2018 bis einschließlich 22. Oktober 2018

öffentlich darlegen. Die Ausstellung findet im **Rathaus, Rathausplatz 20, 3.OG, Zimmer 301** statt. Sie ist montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 16 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12 Uhr geöffnet.

Ebenso kann in diesem Zeitraum der Planentwurf mit Begründung im Internet eingesehen werden unter www.ludwigshafen.de über den Pfad: Nachhaltig / Planen, Bauen, Wohnen / Bauleitplanung / Öffentlichkeitsbeteiligung.

Zusätzlich wird allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern in einem Anhörungstermin am

Montag, 15. Oktober 2018, 17 Uhr,

Gelegenheit gegeben, sich zu der Planung zu äußern.

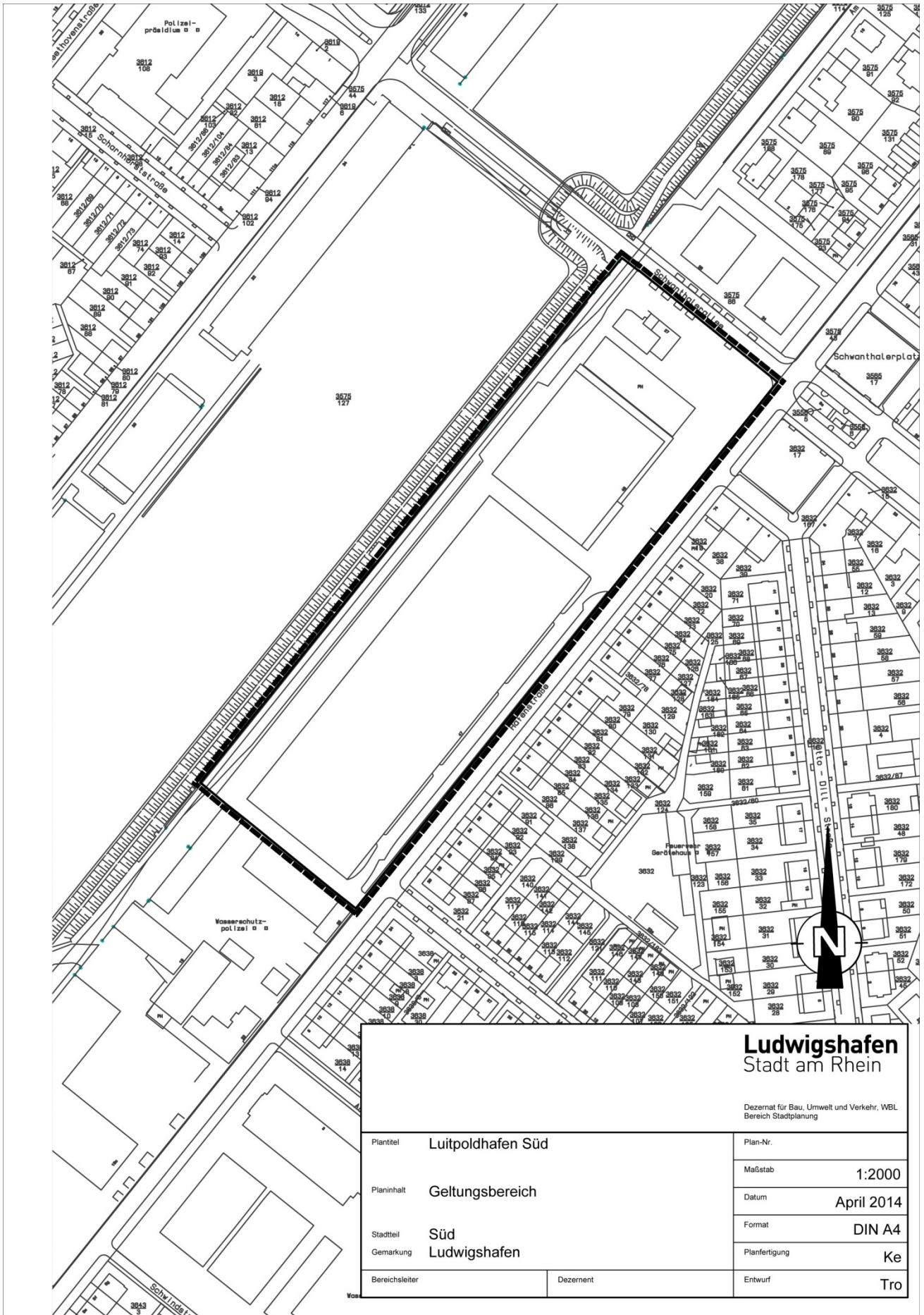
Ludwigshafen am Rhein, 18.09.2018
Stadtverwaltung Ludwigshafen

gez.
Klaus Dillinger
Beigeordneter

Hinweis:

Eine Verletzung der Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) oder über die Einberufung und die Tagesordnung zu Sitzungen des Stadtrates (§ 34 GemO) ist nach § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht wird.

Geltungsbereich:



Ludwigshafen
Stadt am Rhein

Dezernat für Bau, Umwelt und Verkehr, WBL
Bereich Stadtplanung

Plantitel	Luitpoldhafen Süd	Plan-Nr.	
Planinhalt	Geltungsbereich	Maßstab	1:2000
Stadtteil	Süd	Datum	April 2014
Gemarkung	Ludwigshafen	Format	DIN A4
Bereichsleiter	Dezernent	Planfertigung	Ke
		Entwurf	Tro

Bebauungsplan Nr. 644 „Luitpoldhafen Süd“
Bekanntmachung Zielfortschreibungsbeschluss; Planungen werden öffentlich dargelegt (gem. § 3
Abs. 1 BauGB);
Stadtteil: Süd

Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen hat bereits in seiner Sitzung am 07.04.2014 gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 644 "Luitpoldhafen Süd" beschlossen. Am 06.07.2015 wurde eine Zielfortschreibung beschlossen. Mit Beschluss des Stadtrates vom 17.09.2018 wurden die Ziele nun weiter konkretisiert.

Zielsetzung des Verfahrens war zunächst in diesem Bereich Baurecht für eine gemischte bzw. gewerbliche Nutzung zu schaffen. Nun wird das Planungsziel einer im Schwerpunkt wohnbaulichen Nutzung weiterverfolgt, um hierdurch insbesondere auch den gestiegenen Wohnungsbedarf in der Stadt mit decken zu können. Hierzu soll ein "Urbanes Gebiet" gem. § 6a BauGB festgesetzt werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 644 „Luitpoldhafen Süd“ ergibt sich aus beigefügtem Lageplan und wird begrenzt:

im Norden: durch die Schwanthalerallee,.
im Osten: durch die Hafenstraße,
im Süden: durch die nord-östliche Gebäudeflucht des Anwesens Hafenstraße 25,
im Westen: durch die Hochwasserschutzlinie (Mauer) entlang des Hafenbeckens.

Der Geltungsbereich umfasst lediglich einen Teil des Grundstücks mit der Flurstücknummer 3575/208 in der Gemarkung Ludwigshafen. Die Fläche des Plangebietes beträgt ca. 2,6 ha.

Da der Flächennutzungsplan'99 der Stadt Ludwigshafen im Bereich des Bebauungsplanes bislang ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Hafen“ vorsieht, wird parallel zum Bebauungsplanverfahren ein Verfahren zur Teiländerung des Flächennutzungsplans durchgeführt (26. Teiländerung des Flächennutzungsplans'99 „Luitpoldhafen Süd“).

Die Stadtverwaltung – Bereich Stadtplanung - wird die Ziele und Zwecke der Planung und ihre Auswirkungen (Planungsabsichten und Lösungsmöglichkeiten) gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches im Rahmen einer Ausstellung in der Zeit

vom 1. Oktober 2018 bis einschließlich 22. Oktober 2018

öffentlich darlegen. Die Ausstellung findet im **Rathaus, Rathausplatz 20, 3.OG, Zimmer 301** statt. Sie ist montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 16 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12 Uhr geöffnet.

Ebenso kann in diesem Zeitraum der Planentwurf mit Begründung im Internet eingesehen werden unter www.ludwigshafen.de über den Pfad: Nachhaltig / Planen, Bauen, Wohnen / Bauleitplanung / Öffentlichkeitsbeteiligung.

Zusätzlich wird allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern in einem Anhörungstermin am

Montag, 15. Oktober 2018, 17 Uhr,

Gelegenheit gegeben, sich zu der Planung zu äußern.

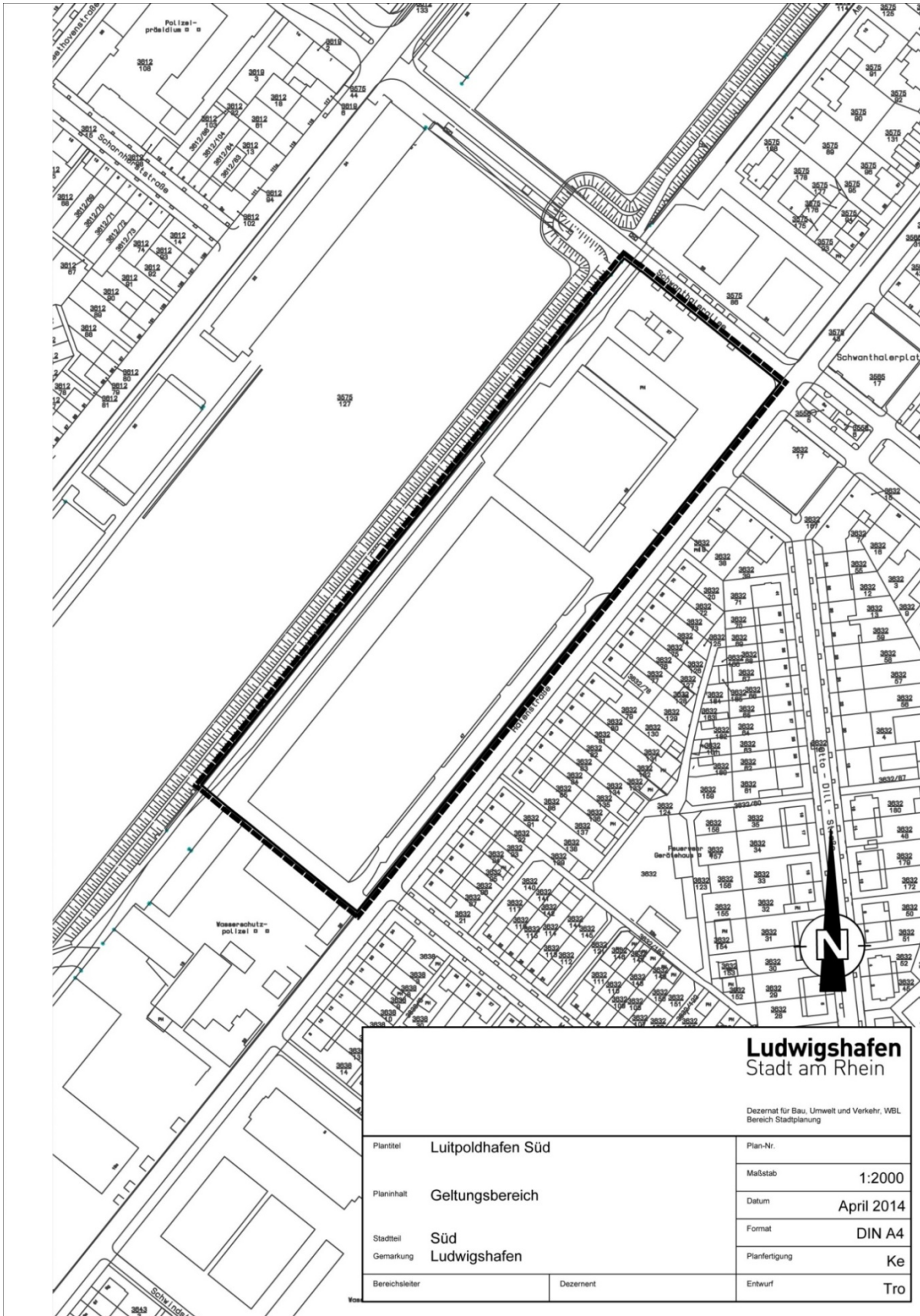
Ludwigshafen am Rhein, 18.09.2018
Stadtverwaltung Ludwigshafen

gez.
Klaus Dillinger
Beigeordneter

Hinweis:

Eine Verletzung der Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Ausschließungsgründe (§ 22 Abs.1 GemO) oder über die Einberufung und die Tagesordnung zu Sitzungen des Stadtrates (§ 34 GemO) ist nach § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht wird.

Geltungsbereich:



Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen finden Sie ab sofort unter www.auftragsboerse.de.

Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos abrufen!

Es ist Ziel der Stadt Ludwigshafen die Umsetzung der elektronischen Vergabe weiter zu stärken. Um die Vergabevorgänge zwischen Auftraggeber und Bietern möglichst einfach und effizient zu gestalten, hat sich die Stadt Ludwigshafen der neuen und optimierten E-Vergabeplattform der Metropolregion Rhein-Neckar angeschlossen.